

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	04.07.2013

Doppelstrukturen im Natur- und Landschaftsschutz

Beantwortung einer Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln AN/0800/2013

Die Verwaltung beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1:

Welche städtischen Dienststellen nehmen welche Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes wahr und welche Ressourcen stehen den jeweiligen Dienststellen (Personal- und Sachmittel) hierfür zur Verfügung? Die Darstellung kann tabellarisch mit den Kategorien Aufgabe/ Amt(Dienststelle)/ Funktion (Kommune, Träger öffentlicher Belange, Sonderordnungsbehörde usw.)/ Personal/ Sachmittel erfolgen.

Antwort:

Die Aufgaben einer Unteren Landschaftsbehörde (ULB) bestimmen sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW sowie diversen spezialgesetzlichen, zum Teil internationalen Regelungen.

Die das **Landschaftsrecht** betreffenden Aufgaben, insbesondere zur Umsetzung des vom Rat beschlossenen Landschaftsplans werden nach einer seit 1991 gültigen Schnittstellenregelung jeweils durch 67/Amt für Landschaftspflege und Grünflächen sowie 57/Umwelt- und Verbraucherschutzamt als Untere Landschaftsbehörde (ULB) wahrgenommen. Grundsätzlich ist hierbei 57 für die Umsetzung des Landschaftsplans als Sonderordnungsbehörde zuständig, während 67 die Planung, Änderung und Festsetzungen des Landschaftsplans vornimmt (gesetzliche Landschaftsplanung nach den Naturschutzgesetzen). In diesem Zusammenhang betreibt 67 als ULB die Prüfung grünplanerischer Belange im Rahmen der Bauleitplanung und bei Großvorhaben sowie die Planung und Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, welche im Landschaftsplan festgesetzt wurden. Losgelöst von den Aufgaben als ULB obliegt 67 die gemeindliche Grünplanung und die Verwaltung der Flächen des städtischen/öffentlichen Grüns.

Die nationalen und internationalen Bestimmungen des **Artenschutzes** haben ebenfalls eine (Bauleit-)Plan bewertende als auch eine sonderordnungsbehördliche Ausprägung. Im Unterschied zur og. Schnittstellenregelung werden beide Teile durch die ULB 57 wahrgenommen. Der Artenschutz ist inhaltlich abzugrenzen in den „Freilandartenschutz“ und den „Handelsartenschutz“. Der „Freilandartenschutz“ umfasst die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz von wild lebenden Tieren und Pflanzen; dazu gehören sowohl die Beurteilung von planungsrechtlichen Verfahren als auch einzelfallbezogene, sonderordnungsbehördliche Vorgänge im Zusammenhang mit Baugenehmigungen und sonstigen artenschutzrechtlichen Belangen. Demgegenüber umfasst der „Handelsartenschutz“ den Schutz von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Handel oder in Haltung durch den Menschen. Dies wird durch ordnungsbehördliche Tätigkeiten, wie z. B. Genehmigung und Überwachung, wahrgenommen.

Die Aufgaben einer ULB werden somit durch die nachfolgend aufgelisteten Organisationseinheiten wahrgenommen; dabei handelt es sich um eine grobe Übersicht.

- 671/1 – Grundlagen- und Fachplanung (10,0 Stellen)
landschaftsrechtliche Planung („Träger der Landschaftsplanung“) und gemeindliche Grünplanung, landschaftsrechtliche Beurteilung von Bauleitplanverfahren und Großvorhaben (als ULB) sowie Planung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Reitwegeplanung, Schutz der Naturdenkmale im städtischen Eigentum (ULB), Umsetzung der Baumschutzsatzung auf städtischem Grund und an Straßenbäumen (städtische Satzung/Aufgabe)
- 571/1 – Natur- und Landschaftsschutz (9,0 Planstellen)
Sonderordnungsbehörde zur Umsetzung des Landschaftsplanes der Stadt Köln und des Landschaftsschutzrechts (ULB)
- 571/2 – Artenschutz (4,0 Freiland- und 2,5 Planstellen Handelsartenschutz)
Umsetzung des Artenschutzrechts, einschließlich artenschutzrechtlicher Beurteilung von Bauleitplanverfahren und Großvorhaben (ULB)
- 571/3 – Baumschutz (5,0 Planstellen)
Umsetzung der Baumschutzsatzung auf nicht städtischem Grund (städtische Satzung/Aufgabe); Schutz der Naturdenkmale im Privateigentum (ULB)
- 570/4 – Haushaltswesen und Controlling (Stellenanteil)
„Verwaltung der Reitabgaben“ bzw. „Vergabe von Reitplaketten“

Finanzielle Mittel für fachspezifische Aufwendungen der ULB stehen wie folgt zur Verfügung (d. h. ohne Kosten für Büromieten, Verbrauchsmaterial etc.):

	Landschaftsschutz	Artenschutz	Baumschutz
57	174.700€	2.000€	52.500€
67	199.200€		

Fragen 2 bis 4:

Welche Erfahrungen hat die Verwaltung mit der derzeitigen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den betroffenen Dienststellen gemacht? Hat sich diese bewährt oder entstehen, z. B. durch die Abgabe verschiedener Stellungnahmen der Dienststellen in Planungs- oder Genehmigungsverfahren, unnötige Konflikte?

Ließen sich durch die Änderung der Zuständigkeitsabgrenzung, z. B. die Zusammenfassung der Zuständigkeiten im Natur- und Landschaftsschutz bei einer Dienststelle, Synergien für die Aufgabenerledigung und ggf. Einsparungen für den kommunalen Haushalt erzielen?

Welche Konsequenzen hätte die Zusammenfassung der Zuständigkeiten im Natur- und Landschaftsschutz bei einer Dienststelle für die betroffenen Ämter (Änderungen in Organisation, Ressourcen, Arbeitsabläufe usw.) und wären hier, sozusagen als Kehrseite der Medaille, neue „Reibungsverluste“ zu besorgen?

Antwort:

Der Ansatz einer organisationsfachlichen Prüfung möglicher Doppelstrukturen im Bereich der Unteren Landschaftsbehörde wurde durch die Verwaltung in 2013 im Rahmen einer Geschäftsprozessoptimierung bzw. -untersuchung aufgegriffen. Nachdem die Analyse-Phase abgeschlossen wurde, befindet sich die Verwaltung aktuell in der fachlichen Abwägung einer künftigen Soll-Struktur als Basis für eine Organisationsentscheidung durch den Oberbürgermeister.

Derzeit kann daher abschließend nicht zu den angesprochenen Fragen Stellung genommen werden. Sobald eine Entscheidung getroffen wurde, wird die Verwaltung die tangierten Ausschüsse über die Ergebnisse der Geschäftsprozessoptimierung informieren.